

Zeitschrift:	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
Herausgeber:	Spitex Verband Kanton Zürich
Band:	- (2002)
Heft:	4
Artikel:	Die Spitzex und der Zulassungsstopp für KVG-Leistungserbringer
Autor:	Fischer, Annemarie
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-822830

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Spitex und der Zulassungsstopp für KVG-Leistungserbringer

Der Zulassungsstopp für neue Leistungserbringer im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wurde vom Bundesrat auf den 5. Juli in Kraft gesetzt. Der Spitzex Verband Schweiz wehrte sich an einem Hearing gegen den Einbezug von Spitzex-Organisationen.

Von Annemarie Fischer, Geschäftsleitung Spitzex Verband Kanton Zürich

Vordringliches Ziel des Zulassungsstoppes ist es, die Zahl der praktizierenden Ärzte auf dem aktuellen Stand einzufrieren und so der Zunahme von Praxiseröffnungen entgegen zu wirken. Im Medienrummel untergegangen ist die Tatsache, dass von dieser Verordnung grundsätzlich alle Leistungserbringer im ambulanten Bereich betroffen sind, namentlich auch alle «Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex)». Die Kantone haben jedoch die Möglichkeit, bestimmte Kategorien von Leistungserbringern von dieser Regelung auszuschliessen. Sie sind zudem frei, die Beschränkung mehr oder weniger restriktiv anzuwenden. Der Spitzex Verband Schweiz hatte Gelegenheit, sich an einem Hearing zu dieser Thematik zu äussern. Er machte dabei auf zwei Hauptaspekte aufmerksam.

Probleme mit Zahlen

Der Bundesrat nennt in seiner Verordnung jeweils eine Maximalzahl für alle zugelassenen Leistungserbringer in den Kantonen resp. Leistungsregionen. Daraus wurde auch die Versorgungsdichte (Anzahl Leistungserbringer pro 100'000 Einwohner/innen) abgeleitet. Abgesehen davon, dass die für die

Spitex genannten Zahlen nicht dem aktuellen Stand entsprechen, lassen sich die Spitzex-Zahlen nicht ohne weiteres mit denjenigen anderer Leistungserbringer vergleichen. Denn die Anzahl Spitzex-Organisationen sagt über die effektive Spitzex-Versorgungsdichte eines Einzugsgebiets nichts aus, da es sich ja um ganz kleine oder auch um grosse Organisationen handeln kann. Erst die Anzahl Spitzex-Stellen pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner würde etwas über die effektive Versorgungsdichte aussagen. Die Zahl der zugelassenen Leistungserbringer sagt allenfalls etwas über den aktuellen Stand der Strukturreinigungen in der Spitzex aus. Bei den zurzeit laufenden Bestrebungen, immer mehr Spitzex-Organisationen zu sinnvollen, gemeindeübergreifenden Organisationen zusammenzuschliessen, werden bei jeder Fusion mindestens zwei alte Leistungserbringer verschwinden und ein Neuer entstehen.

Örtliche Beschränkung

Im Kommentar zur Verordnung weist der Bundesrat darauf hin, dass die Einzugsgebiete für ambulante Behandlungen sehr oft über die Kantongrenzen hinausgehen. Er bittet deshalb die Kantone, die Planungen gemeinsam mit den Nachbarregionen anzugehen. Der Spitzex Verband Schweiz weist darauf hin, dass die Gemeinden und Kantone als wichtigste Mitfinanzierer der gemeinnützigen Spitzex in ihren Leistungsaufträgen den Zugang

Weitere Infos

Die entsprechenden Gesetzesextexte und Kommentare sind via Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen abrufbar: www.bsv.admin.ch. Auskünfte über den aktuellen Stand der Umsetzung in den einzelnen Kantonen erteilen die Geschäftsstellen der kantonalen Spitzex-Verbände.

zu Spitzex-Leistungen auf die ortsansässige Bevölkerung beschränken. Diese können also zurzeit gar nicht in eine Nachbargemeinde oder gar einen anderen Kanton ausweichen.

Kompetenz der Kantone

Der Ball zur Umsetzung der Verordnung liegt nun bei den Kantonsen. Sofern die zuständigen Regierungsräte der Ansicht sind, dass für einzelne Kategorien von Leistungserbringern noch ein Bedarf besteht, können sie bestimmen, dass für diese kein Zulassungsstopp gilt. Geht man weiterhin davon aus, dass erstens die Leute immer älter werden und dadurch länger zu Hause gepflegt werden müssen und zweitens die Spitzex tendenziell

ihre Patientinnen und Patienten immer früher entlassen, so muss man nach wie vor von einem wachsenden Bedarf in der Spitzex sprechen. In diesem Sinne äusserte sich auch die Zürcher Regierungsrätin Verena Diener im Tages-Anzeiger vom 5. Juli. Weiter sind sich die zuständigen Fachpersonen in den Gesundheitsdepartementen bewusst, dass zum Beispiel Spitzex-Organisationen nur über die Krankenkassen abrechnen können, wenn ein Arzt oder eine Ärztin die Behandlung angeordnet hat. Sie tragen also nicht selbst zur Mengenausweitung bei. Das alles spricht klar dafür, dass die Kantone die Spitzex zusammen mit andern Leistungserbringern vom Stopp ausnehmen sollten. □

Rehabilitationshilfen Heim- und Spitalbedarf

Kostenlose Beratung bei Ihnen zu Hause oder auf Anmeldung in unserer Ausstellung. Verlangen Sie unsere umfassende Gratis-Dokumentation.



- Rollstühle und Zubehör
- Elektro-Rollstühle
- Nachtstühle
- Bad-, WC- und Duschhilfen
- Hebebadewannen
- Patientenheber
- Decubitus-Verhütung
- Gehhilfen
- Pflegebetten (auch in Miete)
- Verbrauchsmaterial

Durisolstrasse 12
CH-5612 Villmergen
Tel. 056 622 08 22
FAX 056 621 81 91
info@binderrehabag.ch
www.binderrehabag.ch



Heim- und
Spitalbedarf AG

Binder Rehag